



## **Verordnung**

### **der Gemeinde Buxheim über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden**

Die Gemeinde Buxheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

#### **§ 1 – Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde ( § 2 Abs. 1 ) und große Hunde ( § 2 Abs. 2 ) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichneten Flächen ständig an der Leine zu führen; das Mitführen oben genannter Hunde auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.



- 
- (5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichneten Grenzen des Ortsbereiches der Gemeinde Buxheim sowie des Ortsteils Tauberfeld freier Auslauf gewährt werden.
- (6) Weitere Regelungen über das Mitführen und Halten von Hunden in Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Buxheim in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 2 – Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG ((BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152)) in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 ((GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), die durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) geändert worden ist)).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

## **§ 3 – Ordnungswidrigkeiten**

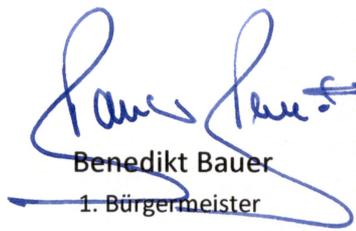
- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden,
- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt sowie Hunde dieser Art auf Kinderspielplätzen mitführt oder
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder
  - c) entgegen § 1 Abs. 3 ein anleinpflichtiges Tier ausführt ohne dies körperlich zu beherrschen.

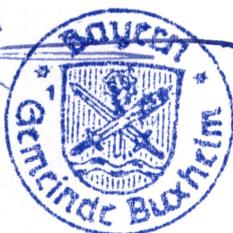


#### § 4 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.05.2001 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Buxheim, 10.01.2023

  
Benedikt Bauer  
1. Bürgermeister



Anlage 1 - Ortsteil Buxheim



